

17. Dezember 2018

Notaufnahmeeinrichtung in Illertissen

Versorgung von Notfallpatienten künftig vermehrt über die Stiftungsklinik

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19. April 2018 seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern erstmalig beschlossen. Bei der stationären Notfallversorgung geht es dabei um die nicht-geplante, medizinisch dringend angezeigte Krankenhausbehandlung einer Patientin oder eines Patienten, bspw. aufgrund eines Unfalls oder einer schweren akuten Erkrankung.

Die Regelungen des G-BA zum gestuften System von Notfallstrukturen an Krankenhäusern dienen als Grundlage für die Vereinbarung von gestaffelten Zuschlägen für die Krankenhäuser, die die Mindestanforderungen einer der drei Stufen erfüllen, welche aus qualitativer Sicht für eine gute Notfallversorgung erforderlich sind. Krankenhäuser mit einem hohen Umfang an vorgehaltenen Notfallstrukturen sollen im Vergleich zu Krankenhäusern mit einem geringeren Umfang also einen wirtschaftlichen Ausgleich erhalten.

Unbeschadet der Teilnahme oder Nichtteilnahme an dem gestuften System von Notfallstrukturen bleiben für Kliniken die allgemeinen Pflichten zur Hilfeleistung im Notfall jedoch unberührt.

Die Notfallversorgung unterscheidet sich nun hinsichtlich der Art und des Umfangs der verschiedenen Notfallvorhaltungen und wird in drei Stufen gegliedert:

1. Die Basisnotfallversorgung – Stufe 1
2. Die erweiterte Notfallversorgung – Stufe 2
3. Die umfassende Notfallversorgung – Stufe 3

Das Stufenmodell zur stationären Versorgung von Notfällen legt für jede Stufe spezifische Vorgaben zu den folgenden Kategorien fest:

1. Art und Anzahl von Fachabteilungen, mind. Chirurgie und Innere Medizin
2. Kapazität zur Versorgung von Intensivpatienten, mind. 6 Betten
3. Medizinisch-technische Ausstattung, mind. CT
4. Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals,
5. Strukturen und Prozesse der Notfallaufnahme.

Die neue Regelung sieht vor, dass ein Krankenhaus für die Zuordnung in die Basisnotfallversorgung (Stufe 1) mindestens über die Fachabteilungen Chirurgie/Unfallchirurgie sowie Innere Medizin am Standort verfügen muss. Die Aufnahme von Notfällen erfolgt ganz überwiegend in einer Zentralen Notaufnahme. Hier wird auf der Grundlage eines strukturierten Systems über die Priorität der Behandlung entschieden. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die entsprechende Betreuung durch einen Facharzt – bei Bedarf auch durch einen Anästhesisten – innerhalb von maximal 30 Minuten am Patienten verfügbar ist. Für eine möglicherweise angezeigte Intensivbetreuung muss eine Intensivstation mit der Kapazität von mindestens sechs Betten vorhanden sein, von denen mindestens 3 Beatmungsplätze sind. Die Patientenversorgung ist aussagekräftig zu dokumentieren und orientiert sich an Minimalstandards; die Dokumentation liegt spätestens bei der Entlassung oder Verlegung des Patienten vor.

Darüber hinaus muss mindestens folgende medizinisch-technische Ausstattung am Standort vorgehalten werden. Ein Schockraum und eine 24-stündig verfügbare computertomographische Bildgebung, die auch gegeben ist, wenn sie durch die Kooperation mit einem im unmittelbaren räumlichen Bezug zum Standort befindlichen Leistungserbringer jederzeit (24 Stunden) sichergestellt wird. Ferner muss die Möglichkeit der Weiterverlegung eines Notfallpatienten von dem Krankenhaus der Basisnotfallversorgung in ein Krankenhaus einer höheren Notfallstufe auch auf dem Luftwege, ggf. unter Nutzung eines bodengebundenen Zwischentransports, vorhanden sein.

Der G-BA Beschluss ist mit Wirkung zum 18.05.2018 in Kraft getreten. Dabei werden Übergangsbestimmungen für Anforderungen an eine Zentrale Notaufnahme und an die Qualifikation des Fachpersonals in der Zentralen Notaufnahme gewährt.

Für die Kliniken der Kreisspitalstiftung Weißenhorn hat diese Neuregelung weitreichende Auswirkungen:

Chirurgische Patienten können tagsüber innerhalb der Öffnungszeiten des MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum) an der Illertalklinik wie bisher ambulant versorgt werden. Außerhalb dieser Öffnungszeiten werden die Patienten in der Notaufnahme der Stiftungsklinik oder in der örtlichen KV-Bereitschaftspraxis behandelt. Internistische Notfallpatienten werden vom Rettungsdienst bzw. Notarzt derzeit schon überwiegend in die Notaufnahme der Stiftungsklinik nach Weißenhorn gebracht.

Die bisher noch in die Illertalklinik gebrachten Patienten werden künftig direkt nach Weißenhorn gebracht, um eine geforderte schnellere Diagnostik und Versorgung sicherzustellen.

Nach erfolgter Diagnostik werden alle Patienten die nicht kardiologisch oder gastroenterologisch weiterbehandelt werden müssen oder intensiv/ überwachungsbedürftig sind, an die Illertalklinik zurückverlegt.

Das stationäre medizinische Angebot, mit internistischer und altersmedizinischer Versorgung bleibt unverändert bestehen. Kein Patient, der an die Illertalklinik kommt, wird hier abgewiesen.

Marc Engelhard
Stiftungsdirektor

Dr. Andreas Keller
Med. Direktor

Öffnungszeiten MVZ Illertissen

Mo, Di, Do 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi, Fr 8.00 – 12.00 Uhr